

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2016

Nr. 2016/2157

Höchsttaxen stationäre und teilstationäre Angebote im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S) Taxen 2017

1. Ausgangslage

Nach § 52 Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) legt der Regierungsrat für anerkannte Institutionen generelle Höchsttaxen und -beiträge fest. Gemäss § 52 Abs. 2 SG bewilligt das Departement die massgebenden individuellen Taxen

2. Erwägungen

2.1 Vorgaben des Regierungsrates

Gemäss RRB Nr. 2013/2281 vom 9. Dezember 2013 werden die Taxen der Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung und ebenso die Pauschalen im Bereich Sonderpädagogik für die Jahre 2014 bis und mit 2017 befristet auf dem Niveau des Jahres 2013 plafoniert.

2.2 Veränderungen bei den Höchsttaxen

Die festgelegten Höchsttaxen und –beiträge der Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung bleiben unverändert auf dem bisherigen Stand.

Für Institutionen mit einer IVSE Anerkennung sind die Taxen aufgrund der Vollkostenrechnung festzulegen (vgl. Art. 20 und 21 IVSE i.V.m. Ziff. 1.3 der IVSE-Richtlinie zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung). Im Bereich der Institutionen des Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime erfolgten die Budgeteingaben der Vorjahre nicht nach diesem Prinzip, sondern die Abschreibungen wurden zu niedrig gehalten, weshalb ein falsches Kostenbild entstanden ist. Zur Korrektur dieses Umstandes ist für die Institutionen des Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime zwingend eine minimale Erhöhung der Höchsttaxen von CHF 300.00 auf CHF 325.00 vorzunehmen, dies unter Berücksichtigung einer Auslastung von 100%, welche in der Regel kaum zu erreichen sein wird.

2.3 Andere Kantone – Institutionen ohne IVSE-Anerkennung für die Bereiche A, B, C und S

Der Kanton Solothurn vergütet grundsätzlich keine Leistungen bei Wohnheimaufenthalten mit Tagesstättenbetreuung, Tagesstättenbetreuung für Externe oder Arbeitserbringung in Werkstätten in ausserkantonalen Institutionen ohne IVSE-Anerkennung. Dies weder in Form von Direktzahlungen durch das Departement noch mittels Ergänzungsleistungen.

Auf begründeten Antrag einer für die Einweisung verantwortlichen Stelle hin kann das Departement des Innern jedoch eine Einzelfallanerkennung verfügen und eine für die Leistungsvergütung und Berechnung der Ergänzungsleistungen relevante Taxe festlegen.

2.4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit – AHV-Zweigstellen

Die Zweigstellen bearbeiten für Bewohnerinnen und Bewohner von Solothurner Institutionen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Solothurn ausschliesslich die Ausweise über Pensions- und Betreuungskosten.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich die durch die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Solothurn ausgestellten Kostenübernahmegarantien die Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Für Solothurnerinnen und Solothurner, welche in Nicht-IVSE-anerkannten ausserkantonalen Institutionen leben, lösen ausschliesslich ausgestellte Einzelfallanerkennungen eine Anpassung der Ergänzungsleistungen aus.

Das Amt für soziale Sicherheit lässt die Einzelfallanerkennungen und die Kostenübernahmegarantien den AHV-Zweigstellen zukommen.

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 52 Absatz 1, § 82 Absatz 2 Buchstabe b des Sozialgesetzes und den Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/1516 vom 6. September 2016 (Budgetweisungen für das Jahr 2017):

Die Höchsttaxen für die Leistungsvergütung und für die Berechnung der Ergänzungsleistungen im Jahr 2017, wie im Anhang "Höchsttaxen 2017; Kindes- und Erwachsenenschutz und Kinderheime (A); Behinderung (B); Suchthilfe (C); Sozialhilfe (S)" aufgeführt, werden beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Höchsttaxen 2017 - Anhang

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); MUS, RYS, CIR, GAP, BOR (2016/066)

Aktuariat SOGEKO

Kantonale Ausgleichskasse, Allmendweg 6, 4528 Zuchwil

Institutionen im Behinderten-, Sucht-, Kinder- und Jugendbereich (ohne Sonderschulung)

im Kanton Solothurn (50); Versand durch ASO/GAP